

**Kleine Anfrage Nr. 14/434  
der Abgeordneten Marion Seelig (PDS)  
über: Auskünfte bei der Berliner Polizei**

Ich frage den Senat:

1. In wie vielen Fällen machten Bürgerinnen und Bürger von ihrem Auskunftsrecht bei der Berliner Polizei im Jahre 1999 Gebrauch?
2. In wie vielen Fällen im erfragten Zeitraum erfolgte daraufhin eine Auskunft?
3. In wie vielen Fällen im erfragten Zeitraum erfolgte keine Auskunft und was waren die Gründe?
4. Wie ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Auskunftersuchens?

Berlin, den 3. April 2000

**Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 434**

Im Namen des Senats von Berlin  
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Im Jahr 1999 stellten 488 Personen einen Datenauskunftsantrag beim Polizeipräsidenten in Berlin.

Zu 2.:

Im Jahre 1999 wurden insgesamt 2 232 Auskunftersuchen bearbeitet. Diese Summe ergibt sich, weil wegen der großen Anzahl von Auskunftersuchen des Jahres 1998 eine abschließende Bearbeitung erst im Jahr 1999 möglich war. Die ungewöhnlich hohe Zahl von Anträgen im Jahr 1998 hing mit der zwischenzeitlich aufgehobenen Vorschrift des § 43 Abs. 3 ASOG zusammen.

Zu 3.:

Auskunftsverweigerungen werden bei der Polizei statistisch nicht erfasst. Nach der Erinnerung der dort zuständigen Mitarbeiter ist von 6 bis 8 Auskunftsverweigerungen auszugehen. Ausschlaggebend für eine Auskunftsverweigerung sind stets die Umstände des Einzelfalles. Ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung liegt in der Regel vor, wenn die Auskunftserteilung den Antragsteller in die Lage versetzte, polizeiliche Maßnahmen zur Verbrechensbekämpfung zu unterlaufen.

Zu 4.:

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für Auskunftersuchen aus dem Jahr 1999 betrug etwa 3 Monate.

Für die im Zusammenhang mit den Benachrichtigungen nach § 43 Abs. 3 ASOG gestellten, noch nicht bearbeiteten Auskunftersuchen des Jahres 1998 betrug die Bearbeitungszeit im Durchschnitt etwa 5 bis 6 Monate.

In Fällen mit kompliziertem Datenbestand ist mit einer Erledigungsdauer von etwa 3 bis 5 Monaten zu rechnen, wobei in einigen Fällen auch dieser Zeitraum überschritten werden kann. Längere Bearbeitungszeiten ergaben sich auch in den zahlreichen Fällen, in denen Auskunftsanträge zugleich mit Löschanträgen verbunden waren.

Berlin, den 1. Mai 2000

Dr. Wertebach  
Senator für Inneres